

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/635-1.13/90

**II-12506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

"Unbefriedigende Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Landesverteidigung";

Anfrage der Abgeordneten Schieder und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 6046/J

5946 IAB

1990 -10- 3 1

zu 6046 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Schieder und Genossen am 19. September 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 6046/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der einleitenden kritischen Ausführungen der Anfragesteller zu meiner Anfragebeantwortung 5559/AB zu 5585/J stelle ich zunächst allgemein fest, daß ich auch aus heutiger Sicht nach wie vor der Auffassung bin, die Anfrage seinerzeit korrekt beantwortet zu haben.

Überdies ist noch darauf hinzuweisen, daß mein Ministerium bis heute nicht Gelegenheit hatte, sich von der Existenz und dem Inhalt jener "Akten des Bundesheeres" zu überzeugen, die im Rahmen der Hausdurchsuchung bei Dr. Schön aufgefunden wurden. Erst nach Herausgabe dieser Unterlagen durch die Justizbehörden wird beurteilt werden können, ob sie wirklich aus dem Bereich meines Ressorts stammen bzw. gegebenenfalls, wie sie dorthin gekommen sein könnten.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bei der gegenständlichen Befragung ging es darum, nähere Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung dieser Amtshandlungen zu erhalten. Aus der Tatsache, daß jedes Verwaltungsorgan für seine amtliche Tätig-

keit seinem Vorgesetzten verantwortlich ist (Art. 20 Abs. 1 B-VG), leite ich nämlich als Ressortleiter den Anspruch ab, mich über alle dienstlichen Angelegenheiten meines Verwaltungsbereiches im Detail informieren lassen zu können. Die Berufung eines Untergebenen gegenüber einem Vorgesetzten auf die Amtsverschwiegenheit erscheint daher nicht möglich.

Zu 2:

Hinsichtlich des Wortlautes dieses Gutachtens verweise ich auf die Beilage.

Zu 3:

Ja. Die Anfragesteller wollten seinerzeit wissen, wie ich den "Sachverhalt" beurteile, "daß beim Waffenhändler Walter Schön - nach Darstellung des obgenannten Nachrichtenmagazins - zahlreiche Akten des Bundesheeres beschlagnahmt wurden, darunter auch solche, die der Geheimhaltung unterliegen".

Ich habe darauf wahrheitsgemäß geantwortet, mir sei ein derartiger "Sachverhalt" bis dato nicht bekannt, weil die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe mangels Verifizierbarkeit zum damaligen Zeitpunkt über den Charakter von Mutmaßungen nicht hinausreichten. Dies ist im übrigen - wie einleitend erwähnt - noch immer Stand der Dinge.

Zu 4:

Entfällt.

Zu 5:

Im Sinne meiner Ausführungen in Beantwortung der Frage 3, wonach von einem "Sachverhalt" nur dann die Rede sein kann, wenn Tatsachen zweifelsfrei feststehen, ist diese Frage zu verneinen. Mir ist lediglich bekannt, daß ressortinterne Aktenvorgänge bestehen, denen zufolge eine Liste über Unterlagen existiert, die anlässlich der Hausdurchsuchung bei Dr. Schön aufgefunden wurden und "vermutlich" aus dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung stammen.

Zu 6 bis 8:

Entfällt.

Zu 9 und 10:

Der Disziplinarabteilung ist lediglich die vorerwähnte Liste bekannt. Ob tatsächlich "beim Waffenhändler Walter Schön zahlreiche Akten des Bundesheeres beschlagnahmt wurden", kann auf Grund der Liste allein nicht festgestellt werden, zumal es bis heute nicht möglich war, eine Ausfolgung dieser angeblichen Geschäftsstücke durch die Untersuchungsrichterin zu erreichen.

Die genannte Liste wurde seitens der Disziplinarabteilung mit Schreiben vom 20. Februar 1990 dem Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelt. Das diesbezügliche Geschäftsstück wurde in der Folge dem Leiter der Sektion II sowie meinem Kabinett und dem Generaltruppeninspektor im Einsichtswege zur Kenntnis gebracht.

Zu 11:

Mit Vorarbeiten bzw. Erhebungen zur Beantwortung der Anfrage Nr. 5585/J waren die Rechtsabteilung A, die Disziplinarabteilung und die Generalstabsabteilung bzw. das Abwehramt einerseits sowie die Legislativabteilung B andererseits befaßt.

Zu 12 und 13:

Wie schon erwähnt, kann aus meiner Sicht vorläufig nur von Behauptungen, "daß beim Waffenhändler Walter Schön zahlreiche Akten des Bundesheeres beschlagnahmt wurden", nicht aber von einem "Sachverhalt" gesprochen werden. Demzufolge liegen daher auch keine ressortinternen Berichte oder Hinweise im Sinne der Fragestellung vor, die über das bisher Gesagte hinausgehen.

Zu 14:

Die Beantwortung stammte von mir selbst, zumal die Fragen auch an mich persönlich gerichtet waren.

- 4 -

Zu 15:

Nein.

Zu 16:

Entfällt.

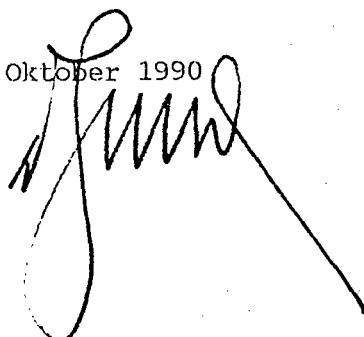
Zu 17:

Ja.

Zu 18:

Abgesehen davon, daß der Begriff "Sachverhalt" in der Fragestellung aus meiner Sicht unzutreffend ist, kann ich die Frage bejahen.

25. Oktober 1990



Beilage

Bundesministerium für Landesverteidigung
Abt. 1.5
(Rechtsabteilung A)

Beilage
zu
GZ 10.072/635-1.13/90

Zl. 12.761/146-1.5/90

Anfrage beim LG für Strafsachen WIEN
betrifft Hausdurchsuchung vom 16.12.1989 Dr Colerus
Tel 0222/51 595/KI 2358 DW

Sachbearbeiter:

Tel 0222/51 595/KI 2358 DW

E I N S I C H T S B E M E R K U N G

zu GZ 20.792/404-2.7/90

1.

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Gemäß § 26 StPO sind Strafgerichte berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, hat seitens des zuständigen Untersuchungsrichters als zuständiges Strafgericht ein dementsprechendes Ersuchen gemäß § 26 Abs. 1 StPO betreffend Unterstützung durch Organe des Heeres-Nachrichtenamtes bestanden.

Da die Bewilligung der Amtshilfe durch den Bundesminister oder einen von ihm beauftragten Organ zu erfolgen hat, sind die betreffenden amtshelfenden Organe weiterhin Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

- 2 -

Gemäß Art. 20 B-VG führen unter der Leitung der obersten Organe des Bundes (z.B. der Bundesminister, vgl. Art. 19 B-VG) nach den Bestimmungen der Gesetze u.a. ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden, und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde, oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

2.

Nunmehr ist zu prüfen, ob der über Chef KBM in der EB vom 28.2.1990 zu GZ 60.100/476-5.1/90 schriftlich erteilte Auftrag betreffend Bekanntgabe der Personen des Abwehrarmates, die bei der Hausdurchsuchung im BMLV und in den Räumlichkeiten des Dr. SPINDELEGGER anwesend waren, gemäß Art. 20 B-VG zu befolgen ist, oder ob eine in diesem Artikel normierte Ausnahme vorliegt.

Wie oben ausgeführt, enthält der Art. 20 B-VG drei Möglichkeiten, bei deren Vorliegen eine Weisung abzulehnen ist:

- eine verfassungsgesetzliche Ausnahmebestimmung
- Weisung von einem unzuständigen Organ oder
- Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften

Zur verfassungsgesetzlichen Ausnahmebestimmung ist festzustellen, daß für den konkreten Anlaßfall im Beamtdienst-

rechtsgesetz bzw. allenfalls Vertragsbedienstetengesetz eine dementsprechende Bestimmung nicht normiert ist.

Allenfalls ist im konkreten Fall noch § 45 Abs. 2 StPO zu prüfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 StPO hat der Untersuchungsrichter dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen. Dasselbe gilt auch für den Beschuldigten selbst. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte.

Diese Bestimmung ist insofern zu prüfen, da sowohl der Bundesminister als auch sein Sekretär gemäß § 38 Abs. 1 StPO im Gegenstand Beschuldigte sind.

Da sich allerdings diese Bestimmung der Strafprozeßordnung ausschließlich an den Untersuchungsrichter wendet, und weder hier noch etwa im § 26 StPO (Mithilfeersuchen von Gerichten) eine verfassungsgesetzliche Bestimmung enthalten ist, die eine Ausnahme zum Art. 20 B-VG darstellt, ist sohin festzuhalten, daß der gegenständlichen Weisung keine verfassungsgesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Eine weitere Ausnahmebestimmung normiert Art. 20 B-VG im unzuständigen Organ.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, hat der Chef des Cabinets auftragsgemäß eine Weisung des Herrn Bundesministers

- 4 -

auf Bekanntgabe der gegenständlichen Namen und Bekanntgabe, welche Funktion sie dabei ausgeübt haben, schriftlich weitergeleitet.

Da sohin aufgrund der Formulierung eine Weisung des Bundesministers vorliegt, ist diese sohin von einem zuständigen Organ erfolgt und gemäß Art. 20 B-VG zu vollziehen.

Schließlich wäre noch zu prüfen, ob die Befolgung gegenständlicher Weisung strafgesetzliche Vorschriften verletzen würde.

Diese Frage ergibt sich deshalb, da aufgrund der Unterlagen der Disz offensichtlich die zuständige Untersuchungsrichterin eine Akteneinsicht der Beschuldigten oder ihrer Rechtsvertreter gemäß § 45 Abs. 2 StPO in Bezugnahme auf Information der Namen und der Tätigkeiten der Angehörigen des HNA verweigert.

Wie schon vorne ausgeführt, richtet sich § 45 Abs. 2 StPO an den Untersuchungsrichter, und kann nicht als Erfüllung der Voraussetzung des Art. 20 B-VG "strafgesetzliche Vorschrift" angesehen werden. Daraus folgt, daß aus dem Titel der Strafprozeßordnung das zuständige meldepflichtige Organ die Erfüllung der Weisung nicht ablehnen kann.

Einige strafgesetzliche Vorschrift, die aus der Sicht des meldepflichtigen Organes zu prüfen wäre, ist § 299 StGB (Begünstigung).

Gemäß § 299 StGB erfüllt derjenige den Tatbestand der Begünstigung, wer einen anderen, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, der Verfolgung oder der Vollstreckung der Strafe, oder vorbeugenden Maßnahme absichtlich ganz oder zum Teil entzieht.

Zl. 12.761/146-1.5/90

- 5 -

Aufgrund des Gesetzestextes muß unter Bedachtnahme des gegenständlichen Sachverhaltes festgestellt werden, daß das zur Meldung verpflichtete Organ die Nichtbefolgung der Weisung nicht auf § 299 StGB wird stützen können.

Allenfalls muß davon ausgegangen werden, daß eine Weisung an die, bei der Hausdurchsuchung tätig gewordenen Beamten des Heeres-Nachrichtenamtes, dem Ersuchen des Untersuchungsrichters nicht nachzukommen, von diesen Organen unter Bedachtnahme auf § 299 StGB gemäß Art. 20 B-VG abzulehnen gewesen wäre.

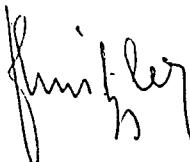
3.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß der Weisung des Herrn Bundesministers über den Chef des Cabinets nachzukommen ist, da keine Ausschließungsgründe gemäß Art. 20 B-VG vorliegen.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Maßnahme nach § 45 Abs. 2 StPO durch die Parteien im ggstdl. Verfahren wird ausdrücklich hingewiesen.

22. Mai 1990
Für den Bundesminister:
DDr. Reitter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



zl. 12.761/146-1.5/90